Rechtsgrundlagen des Kinderschutzes

Professor Dr. Ludwig Salgo

Goethe Universität, Frankfurt am Main Fachbereich Rechtswissenschaft

salgo@jur.uni-frankfurt.de

www.uni-frankfurt.de

Michelle

Michelle

Die zweijährige Michelle starb im August 2004 an einem Hirnödem. Trotz einer schweren Mandelentzündung ließen die Eltern sie an die 24 Stunden unbeaufsichtigt. Auch einen Arzt alarmierten sie nicht. Ihre Schwester Laura, mit Michelle im Zimmer eingesperrt, musste deren Sterben mit ansehen. Das auf die Familie aufmerksam gewordene Jugendamt hatte eine Sozialpädagogische Familienhilfe an zwei Tagen in der Woche installiert. Diese Fachkraft glaubte allen Beteuerungen der Mutter, einer gelernten Altenpflegerin, und überprüfte diese nie. **„Ich war nie im Kinderzimmer**“ gestand sie der Polizei, schließlich war die Mutter „so freundlich und kooperativ“; im Kinderzimmer waren die Wände voller Kotverschmierungen, der Boden voller Unrat und überall waren Fliegen.

taz nord, Mittwoch, 15. Februar 2006, S. 23.

www.uni-frankfurt.de

Ökomap

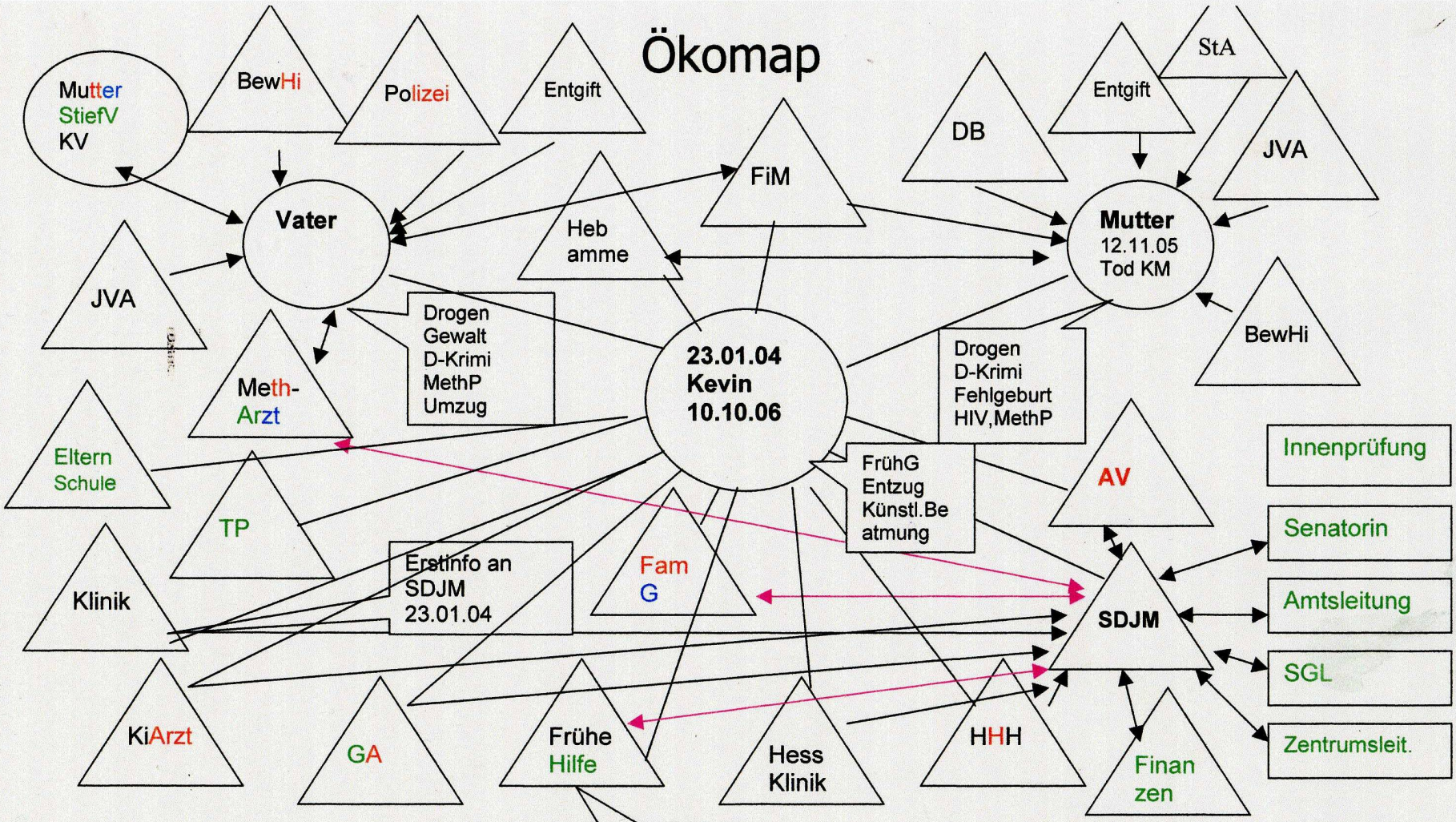

Spielkreis
Frühförderung

Fall in 4. Phasen eingeteilt

1. Fall wird ein Fall
2. Fall nach dem Tod der KM
3. Einschaltung der Senatorin
4. Lügen des KV werden aufgedeckt

Legende

GA- Gesundheitsamt
DB- Drogenberatung
TP- Tagespflege
HHH- HermannHildebrandHaus
BewHi- Bewährungshilfe

- SDJM bezog sich immer auf den Infoaustausch mit dem MethArzt.
- Frühe Hilfe sei immer eingeschaltet gewesen, war aber nie tätig.
- FamG hinterfragte Neutralität MethArzt.

Erstellt von D. Stübe-Haag, 2007

“The same lessons being identified every time“

Every decade since the 1940s has had its share of scandals, with the same lessons being identified every time – better communication between the agencies, better co-ordination of action, and greater attention paid to the child rather than the adults.

Douglas/Lowe (2009)

- Bessere Kommunikation zwischen den professionellen Akteueren
- Bessere Absprachen über das Vorgehen
- Größere Aufmerksamkeit dem Kind als den beteiligten Erwachsenen gegenüber

www.uni-frankfurt.de

Defizite in den informativen Vernetzungen

- *Die Defizite in den informativen Vernetzungen behindern frühzeitiges Erkennen und Reagieren. Sie verlängern die Zeiträume, in denen die Kinder Misshandlungen und Vernachlässigungen ausgesetzt sind. Sie verweisen auch auf die Frage nach den innerhalb der verschiedenen Systeme geltenden Handlungsmaximen für den Kinderschutz.*
- *Unkenntnis der Handlungslogiken der jeweils anderen beteiligten Institutionen/ professionellen Personen führt zu falschen Erwartungen hinsichtlich der Weitergabe des Misshandlungsverdachts.*

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg (2008)

www.uni-frankfurt.de

Ziel der Reformen: Überwindung der Versäulung der unterschiedlichen mit Eltern und Kindern befassten Systeme

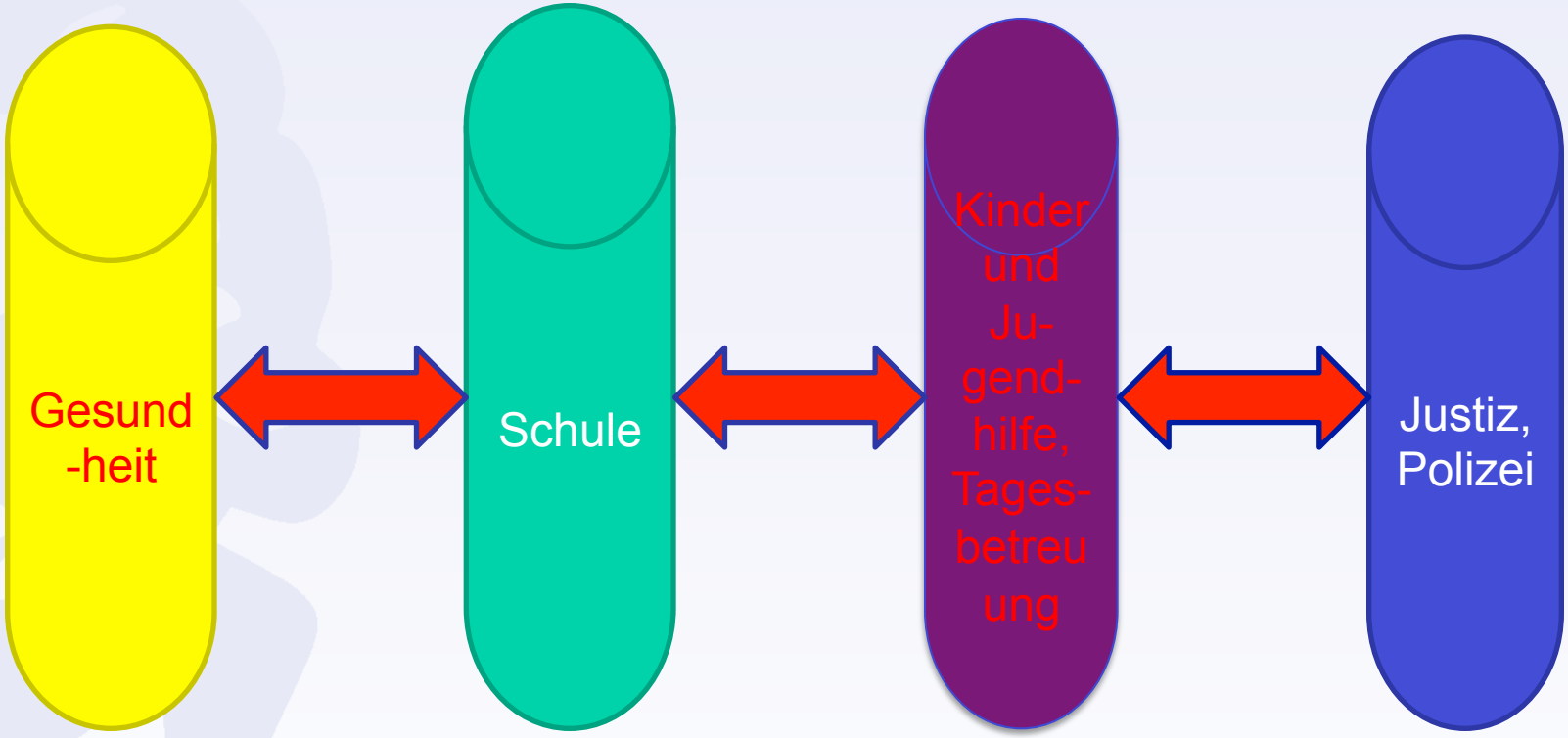

www.uni-frankfurt.de

Kinder als Privatsache?

- In Deutschland sind Kinder nach wie vor Privatsache.
- In vielen Ländern begegnet uns ein viel unverkrampfteres Verhältnis zwischen Staat und Gesellschaft in der Sorge und Verantwortung um die nachwachsende Generation.
- Seit Jahrzehnten gibt es in Ländern wie z.B. Dänemark oder Großbritannien Health Visitors oder Familienhebammen, die jedes Kind nach der Geburt im häuslichen Milieu aufsuchen – ohne jede Veranlassung, bis auf die Geburt.

www.uni-frankfurt.de

Rechtsgrundlagen des Kinderschutzes

1. Völker- und Verfassungsrecht
2. Zivilrechtlicher Kindesschutz
3. Sozialrechtlicher Kindesschutz
4. Kindesschutz im gerichtlichen Verfahren

www.uni-frankfurt.de

Völkerrecht - UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 19

Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmassnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diverse Schutzmassnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Massnahme zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

www.uni-frankfurt.de

Zentrale Rechtsgrundlagen des Kinderschutzes

Völkerrecht

Art. 12 und 19 UN-Konvention über die Rechte des Kindes

Art. 24 Charta der Grundrechte der Europäischen Union

GG

Art. 1, 2, 6 II, III GG

BGB

§§ 1631 II, 1631b, 1666, 1666a, 1632 IV, 1684 IV BGB

KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)

SGB VIII

§§ 1 III Nr. 3, 8 III, 8a, 8b, 16 I 3, 27ff, 42, 50 SGB VIII

FamFG

§§ 162, 157, 158, 159, 160, 155, 164, 60, 24 FamFG

www.uni-frankfurt.de

„Sowohl als auch“ – ein Spannungsverhältnis Art.6 Abs. 2 GG

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

www.uni-frankfurt.de

Artikel 24

Rechte des Kindes

(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

www.uni-frankfurt.de

Art. 6 Abs. 2 GG

- Recht und Pflicht
- Sowohl als auch – Spannungsverhältnis
- Strukturelle Ambivalenz/Ambiguität
- Staatliches Wächteramt
- Gefährdungsabwendungsprimat der Eltern
- Vertrauensvorschuss zugunsten der Eltern

www.uni-frankfurt.de

Reichweite und Bedeutung des staatlichen Wächteramtes I

- Das Wächteramt legitimiert nicht nur zu Eingriffen unter streng kontrollierten Verfahren, sondern ermächtigt den Staat auch zu Maßnahmen der Gefahrenvorsorge, damit es erst gar nicht zu Gefährdungen des Kindeswohls kommt – Prävention
- Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwingt sogar den Staat zum Vorhalten einer breiten und vielfältigen Palette von wirksamen Hilfsangeboten, damit es erst gar nicht zu Kindeswohlgefährdungen kommt

www.uni-frankfurt.de

Reichweite und Bedeutung des staatlichen Wächteramtes II

- Prävention ist nicht nur Aufgabe der Exekutive, sondern der staatlichen Gemeinschaft
- Die Vorverlagerung von Prävention ist stets eine Gratwanderung
- Hinzu tritt eine in Deutschland historisch bedingte Überhöhung des Elternrechts
- „zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“
- Erforderlichenfalls Schutz des Kindes auch ohne oder gar gegen die Eltern (Art. 6 Abs. 3 GG)

www.uni-frankfurt.de

Kinderrechte im Grundgesetz

- Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG),
- Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG),
- Die Verpflichtung zur Wahrung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG)

gehören bekanntlich zu den Grundpfeilern unserer Verfassung schlechthin. Die Geltung dieser fundamentalen Verfassungsaussagen für Minderjährige stellt niemand in Frage

www.uni-frankfurt.de

Gesetzgebung zu Kindeswohlgefährdungen seit 1998

Bundesebene

- Kindschaftsrechtsreformgesetz (1998)
- Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung (2000)
- Gewaltschutzgesetz (2000)
- Kinderrechteverbesserungsgesetz (2002)
- Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz (KICK) (2005)
- Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (2008)
- FamFG (2009)
- Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (2011)
- ***Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG (2012)***

Landesebene

- Schul- und Gesundheitsgesetze (z.B. ***Hess. Schulgesetz*** und **Hess. Kindergesundheitsschutzgesetz**)
- Änderungen im Polizeirecht aller Bundesländer (seit 2000)

www.uni-frankfurt.de

Strukturmerkmale moderner Gesetzgebung zum Kindesschutz

- Beibehaltung der Generalklausel
- Verdichtung der Informationsgewinnung
- Verpflichtung an Gericht und Behörde zur Ausschöpfung vielfältiger Erkenntnisquellen wie zB Kindesanhörung, Elternanhörung, eigenständige unabhängige Interessenvertretung für das Kind, Gutachten, Stellungnahme Jugendamt sowie die Einschaltung einer ISEF
- Vorrang- und Beschleunigungsgebot
- Verknüpfung zwischen Sozialrecht, Familienrecht und Familienverfahrensrecht
- Vieraugenprinzip
- Hinzuziehung einer ISEF
- Einbeziehung unterschiedlicher Professionen
- Konflikte meistens weniger darum, ob Kindeswohlgefährdung vorliegt, viel eher darum, wie die „richtige“ Reaktion aussieht

www.uni-frankfurt.de

Zivilrechtlicher Kinderschutz Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung § 1631 II BGB und § 16 I 3 SGB VIII

- „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ (§ 1631II BGB).
- „Die Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können“ (§ 16 I 3 SGB VIII)

www.uni-frankfurt.de

Zivilrechtlicher Kinderschutz

§ 1666 BGB – Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) (….)

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

www.uni-frankfurt.de

§ 1666a BGB Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. (…)

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

www.uni-frankfurt.de

Anzeige des Jugendamtes und gerichtliche Maßnahmen gem. § 1666 BGB

Jahr	Anrufung des FamG	Gerichtliche Maßnahme
1991	8 759	6 998
…		
2005	9 724	8 686
2006	10 764	9 572
2007	12 752	10 769
2008	14 906	12 244
2009	15 274	12 164
2010	16 197	12 681

Statistisches Bundesamt; Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

www.uni-frankfurt.de

Interventionsgründe in der familiengerichtlichen Praxis

Vernachlässigung	207	61,1%
Seelische Misshandlung	117	36,8 %
Körperliche Misshandlung	75	23,6 %
Elternkonflikte um das Kind	75	23,6 %
Sexueller Missbrauch	53	16,7 %
Autonomiekonflikte	41	12,9 %
Sonstiges	74	23,3 %

N= 318 (Mehrfachnennungen)

Gefährdungslagen der Kinder und Jugendlichen

Münder u.a., Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz (2000)

www.uni-frankfurt.de

MASLOW´SCHE BEDÜRFNISPYRAMIDE

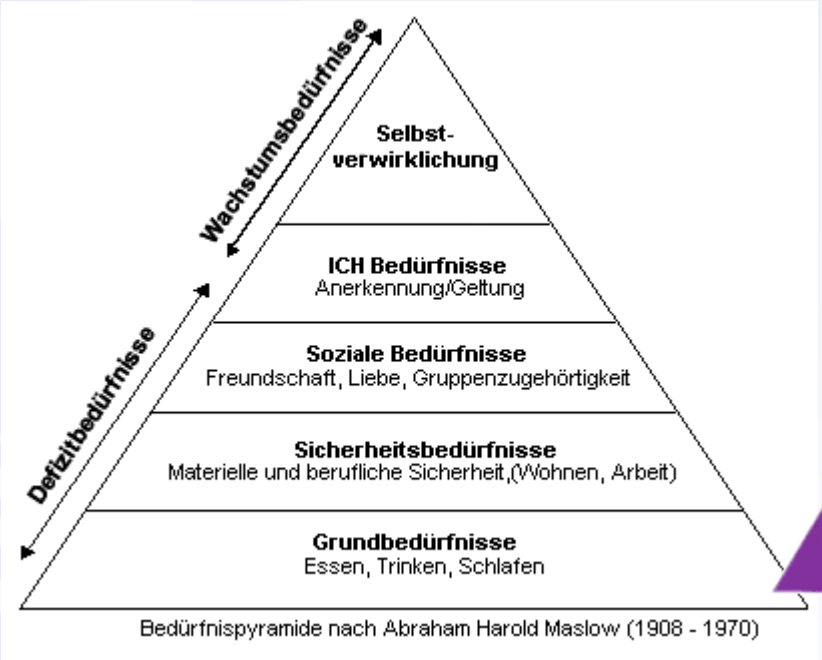

www.uni-frankfurt.de

Über den Umgang mit unbestimmten Rechtsbegriffen wie z.B. „KINDESWOHL“

- „Gewichtige Anhaltspunkte“: zB Arbeitshilfe HH, Maslow´sche Bedürfnispyramide, basic needs
- Einschätzung der „Kindeswohlgefährdung“ - Unbestimmter Rechtsbegriff - Generalklausel
- „Gefährdung des Kindeswohls, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH)
- Normkonkretisierung im Einzelfall
- Fachkräfte- und Fortbildungsgebot (§ 72 SGB VIII) der Jugendhilfe
- Kein Fortbildungsgebot für Richter
- „Legitimation durch Verfahren“
- Organisatorische Vorkehrungen

www.uni-frankfurt.de

Kindeswohlbewahrung als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe I

§ 1

SGBVIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) **Jugendhilfe soll** zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. **Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen**,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

www.uni-frankfurt.de

Sozialrechtlicher Kinderschutz

§ 8a Abs. 1 SGB VIII

„Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten“.

www.uni-frankfurt.de

§ 8a SGB VIII – Dimensionen des Schutzauftrags

- Verfahrensstandard
- „Vieraugenprinzip“
- Umgang mit Informationen
- Pflicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos
- Wahl der geeigneten und verhältnismäßigen Mittel
- Transparenzgebot und Strukturelle Ambiguität
- Partizipationsgebot auch und gerade hier
- Beobachtungs- und Erhebungsinstrumente
- Gefährdungsabwendungspflicht zuvörderst der Eltern, erst danach des Staates führt zu:
- Mitwirkungspflichten der Eltern bei Einschätzung eines Gefährdungsrisikos und zum Informationsbeschaffungsrecht des Staates
- Bereichsspezifischer Datenschutz

www.uni-frankfurt.de

§ 8a SGB VIII (2005) zwischen Hilfe und Kontrolle

- „Jugendhilfe soll Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen“ (§ 1 I Nr. 3 SGB VIII)
- Strukturelle Ambivalenz – „Hilfe “ und „Kontrolle“
- „falsch verstandene Dienstleistungsorientierung“
- § 8a SGB VIII Reine Verfahrensvorschrift?!
- „Legitimation durch Verfahren“?
- Informationsverdichtung; Qualifizierung der Einschätzung
- „Aus Fehlern Lernen“ – NZFH
- Strafverfahren – Garantenpflichten
- Konkretisierung des Art. 6 Abs. 2, Satz 2 GG
- Für Verfahren gilt der Amtsermittlungsgrundsatz

www.uni-frankfurt.de

§ 8a SGB VIII – eine Erfolgsgeschichte?!

- Keine bundesweit repräsentative Evaluation der Wirkungen – erst das BKiSchG klärt hier die Datenlage; dennoch beobachtbar sind:
- Qualifizierungsschub durch
- Fortbildungen, Handlungsleitlinien, Dienstanweisungen
- Fachpublikationen
- Online-Handbücher
- Checklisten, Erhebungsbögen
- Materialien, Beobachtung, Forschung
- Gründung des NZFH
- Zwar gesteigerter Personaleinsatz, jedoch keine Fallzahlbegrenzung
- Gewinn an Handlungssicherheit

www.uni-frankfurt.de

www.uni-frankfurt.de

Frankfurter Rundschau

FALL SIRI

Freispruch für Sozialarbeiterin

Die im „Fall Siri“ angeklagte Mitarbeiterin des Jugendamtes ist vom Vorwurf der Körperverletzung durch Unterlassen freigesprochen worden. Die Tat sei ihr „eindeutig“ nicht nachzuweisen, urteilte das Amtsgericht Wetzlar am Donnerstag.

WETZLAR – Die Staatsanwaltschaft hatte eine Geldstrafe von 2500 Euro auf Bewährung gefordert. Die Sozialarbeiterin habe bei ihrem

Strafrecht äußerste Verteidigungslinie der Rechtsordnung

- Strafrecht ist und bleibt die äußerste Verteidigungslinie der Rechtsordnung
- Ein effektiver Kinder- und Jugendschutz wird auch weiterhin auf das Strafrecht nicht verzichten können.
- Gut ist, dass wir es haben, noch besser ist es, wenn es nicht zur Anwendung kommen muss
- Sozialarbeiter sind sog. Beschützergaranten und müssen sich deshalb schlimmstenfalls auch strafrechtlich verantworten
- Professionelle zeichnen sich durch Verantwortlichkeit aus
- Schließt man SA/SP von der strafrechtlichen Verantwortung aus, gäbe man ihnen gewissermaßen Narrenfreiheit, das wäre ein schwerer Rückschlag für die Professionalisierungsentwicklung

www.uni-frankfurt.de

§ 8a SGB VIII Anstöße aus dem Strafrecht

- Verringerung des ohnehin schon geringen strafrechtlichen Risikos durch Einhaltung der Vorgaben des § 8a SGB VIII
- § 8a SGB VIII als Geländer oder Sicherung bei Wahrnehmung einer „gefahrengeneigter“ Arbeit
- JA-Mitarbeiter sind „Beschützergaranten“ auf gesetzlicher Grundlage
- „Unechte Unterlassungsdelikte“: Unterlassung der gesetzlich gebotenen Handlung, die den „Erfolg“ hätte verhindern können; dies war ursächlich für
- Rechtsgutverletzung (Kausalität)
- Vorsatz oder Fahrlässigkeit

www.uni-frankfurt.de

Wirkungen des § 8a SGB VIII

- Ohne Strafrecht gäbe es weder die Empfehlungen des Deutschen Städtetages noch den § 8a SGB VIII; dem Gesetzgeber des KICK (2005) haben offensichtlich diese Empfehlungen nicht ausgereicht; und der Bundesgesetzgeber hat gerade mit dem Bundeskinderschutzgesetz (2012) auch diese Vorschrift ergänzt.
- Leider verfügen wir über keine bundesweiten empirisch gesicherten Erkenntnisse über die Wirkungen des § 8a SGB VIII. Aber diese sind enorm.
- Deutlicher Stabilisierungs-, Sensibilisierungs- und Qualifizierungsschub durch § 8aSGB VIII
- Verringerung des ohnehin sehr geringen strafrechtlichen Risikos für Sozialarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe (sekundäres Ziel)
- Primäres Ziel von Straf-, Sozial- und Zivilrecht: der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl

www.uni-frankfurt.de

Sozialrechtlicher Kinderschutz

§ 8a Abs. 1 SGB VIII

„Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten“.

www.uni-frankfurt.de

§ 8a SGB VIII Standort - Standard

- Verankerung im Ersten Kapitel: Allgemeine Vorschriften – Symbolische Bedeutung des Standorts
- Konkretisierung von Eltern- und Kinderrechten
- Umsetzung des Partizipationsgrundsatzes
- Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes
- Gefährdungsabwendungsprimat der Eltern
- Erforderlichenfalls Schutz des Kindes auch ohne oder gar gegen die Eltern

www.uni-frankfurt.de

Anlage 1 zur Dienstvereinbarung für 51 Fachbereich Jugend und Familie zur Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

(aus: Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung der Stadt Hamburg: Dienstanweisung Schutz bei Kindeswohlgefährdung in der Fassung vom 01.10.2005)

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Äußere Erscheinung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung
- Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häusliche Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erhebliche Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Umfang des Problems

- Die Anzahl gefährdeter Minderjähriger ist unbekannt
- Realistische Schätzungen: 250 000 Minderjährige mit Gefährdung
- Anhaltspunkte für den Umfang des Problems bietet die Statistik der Kinder und Jugendhilfe (Bestand 31.12.2010):

Erziehungsbeistand	27 094
Soziale Gruppenarbeit	8 306
SPFH	127 838
Tagesgruppe	17 589
Vollzeitpflege	60 451
Heimerziehung	63 191
Amtspflegschaften/ -vormundschaften	70 411
Adoptionen	4 021
Inobhutnahmen	36 343

www.uni-frankfurt.de

Umfang der Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII

- Es gibt hierzu keine verlässliche Zahlen
- Das Bundeskinderschutzgesetz ergänzt endlich die statistischen Erhebungsmerkmale zum § 8a SGB VIII
- Seit Einführung des § 8a SGB VIII (2005) steigt die Anzahl der Gefährdungsmeldungen deutlich an
- Dies zeigt sich auch an der Entwicklung der Anrufungen des FamG seit her:

2005	9 724
2010	16 197

www.uni-frankfurt.de

Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung durch das JA Duisburg (2011) nach einer § 8a Meldung

- Kindeswohlgefährdung gegeben 77,8%
- Kindeswohlgefährdung verneint 22,2%
- Kind bereits dem JA bekannt 55,0%

Falls Kindeswohlgefährdung bejaht, erfolgten:

- Beratungsanbebote 45,0%
- Ambulante/teilstationäre HzE 26,0%
- HzE außerhalb des Elternhauses 10,0%
- Einschaltung des Familiengerichts 5,0%

Myers/Pothmann (2012)

www.uni-frankfurt.de

Inobhutnahmen, Sorgerechtsentzüge, HzE bei Kindern unter 6 Jahren, Angaben pro 10.000

Jahr	Inobhutnahmen	Sorgerechtsentzüge	HzE
2002	6,7	7,9	50, 4
2005	7,3	9,0	62,5
2008	13,3	13,3	104,2
2009	13,5	13,2	107,7
2010	14,1	13,9	107,9

Myers/Pothmann (2012)

www.uni-frankfurt.de

Voraussetzung des Hausbesuchs

§ 8a Abs 1, Satz 2 SGB VIII (neu):

„(….) hat das Jugendamt (…), sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen“

www.uni-frankfurt.de

§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII (neu)

(Hausbesuch)

- fordert auch zu Fragen eines Hausbesuchs eine Entscheidungsfindung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte,
- gilt nur für Fälle mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung,
- beschränkt den Anwendungsbereich auf Kinder (i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII),
- enthält keinen Automatismus und keine starre Regelung,
- belässt den Fachkräften die Möglichkeit, nach fachlicher Abwägung vom Hausbesuch abzusehen,
- überlässt die Entscheidung über den Zeitpunkt eines Hausbesuchs sowie dessen Modalitäten (angemeldet/unangemeldet) der fachlichen Entscheidung,

www.uni-frankfurt.de

Wann schaltet das Jugendamt das FamG ein?

§ 8a Abs. 2 SGB VIII

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

www.uni-frankfurt.de

§ 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und

a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder

3. (……..)

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) (…..)

www.uni-frankfurt.de

Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII)

1995	23 271
1996	27 822
1997	31 564
1998	31 277
1999	31 431
2000	31 124
2001	31 438
2002	28 887
2003	27 378
2004	25 916
2005	25 664
2006	25 998
2007	28 192
2008	32 253
2009	33 710
2010	36 343
2011	38 500

(für 10 400 [27%] HzE außerhalb der Familie)

www.uni-frankfurt.de

Wann schaltet das Jugendamt Dritte ein?

§ 8a Abs. 3 SGB VIII

Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

www.uni-frankfurt.de

Was müssen freie Träger und Dienste bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung unternehmen?

§ 8a Abs. 4 SGB VIII

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine ***insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird*** sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den ***Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft*** insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

www.uni-frankfurt.de

Fachliche Beratung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 8b Abs. 1 SGB VIII

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe ***Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft***.

www.uni-frankfurt.de

Die ISEF ("insofern erfahrene Fachkraft")

- Eine Erfindung des KICK (2005)
- **Das Jugendamt hat das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen - Vieraugenprinzip**
- **Das Gesetz kann nur die öffentlichen Träger der KJH unmittelbar verpflichten; deshalb bedarf es der Vereinbarungen**
- In den Vereinbarungen mit Einrichtungen und freien Trägern ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte Gefährdungseinschätzungen vornehmen – **EINBEZIEHUNG in den Schutzauftrag**
- Bei der Gefährdungseinschätzung müssen diese eine ***insoweit erfahrene Fachkraft*** beratend hinzuziehen
- Kriterien für die ***Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft*** sind in die Vereinbarungen aufzunehmen (2012)
- Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe ***Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft*** (2012)

www.uni-frankfurt.de

Einbeziehung freier Träger und Einrichtungen in den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) ***Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere***

1.junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

2.Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,

3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

4.dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

www.uni-frankfurt.de

Eigenständige Schutzpflichten der Leistungserbringer

- Bei diesen stehen idR keine für eine Gefährdungseinschätzung ausgebildete Personen zur Verfügung, zB in einer Kita
- Zur Sicherstellung der Fachkompetenz (des Vieraugenprinzips) auch bei diesen: Verpflichtung zur Hinzuziehung der ISEF
- Fallverantwortung bleibt bei der Einrichtung
- IdR keine Hinzuziehung von Fachkräften des ASD als ISEF; dies würde dem Zweck der Vorschrift widersprechen
- Gefährdungseinschätzung in eigener Verantwortung des Trägers oder des Dienstes
- Erst bei mangelnder Kooperation der Eltern schaltet freier Träger oder Dienst das Jugendamt ein

www.uni-frankfurt.de

Was eine ISEF **nicht** ist:

- Nicht eine Leitungskraft mit Dienst- und Fachaufsicht
- Kein Interessenvertreter des Kindes
- Kein Mitarbeiter des Jugendamtes (zB ASD)
- Keine Therapeut des Kindes oder seiner Eltern
- Kein Casemanager mit Fallverantwortung
- Kein Controller mit Steuerungsfunktion
- Sie trifft keine Entscheidungen im Sinne der Fallverantwortung

www.uni-frankfurt.de

Was ISEF nicht müssen/dürfen:

- Keine Pflicht zur Informationsgewinnung, aber ggf. Motivation der fallführenden Fachkraft hierzu
- Sie haben keinen eigenen Schutzauftrag, sondern sind in den Schutzauftrag ihres Auftraggebers eingebunden; deshalb haben ISEF keine Garantenpflichten
- Keine eigenen Kontakte mit Eltern, Kind, Jugendamt etc.
- Keine Interaktionsbeobachtung

www.uni-frankfurt.de

Kein Entscheidungsspielraum des Trägers/der Einrichtung hinsichtlich der Hinzuziehung der ISEF

Der Gesetzgeber geht davon aus dass bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen typischerweise folgende Merkmale und Situationen vorherrschen:

- Unsicherheit der fallzuständigen Fachkraft
- Hohe Komplexität des Falles
- Fehlende Kompetenz der fallzuständigen Fachkraft
- Vertrauensvorschuss der Eltern als Auftraggeber
- Hohe emotionale Belastung der fallzuständigen Fachkraft
- Möglichkeit des Dissenses in der Einrichtung
- Hoher Beratungsbedarf durch externe und unabhängige Fachkräfte

www.uni-frankfurt.de

Fragen zu Auftrag und Aufgabe der ISEF

- Wann wird eine ISEF benötigt?
- Wer beauftragt die ISEF?
- In welchem Aufgabenkontext wird eine ISEF tätig?
- Wo ist eine ISEF hierarchisch angesiedelt?
- Wozu dient eine ISEF? Oder: wem hilft die ISEF?
- Welches sind die konkreten Aufgaben der ISEF?
- Was kennzeichnet die Rolle einer ISEF?
- Welchen besonderen Anforderungen muss eine ISEF gerecht werden?
- Gibt es spezifische methodische Aspekte für die Arbeit als ISEF?

Vgl. Leitner, Die ISEF, Fachstelle Kinderschutz Brandenburg (2009)

www.uni-frankfurt.de

Auftrag der ISEF

- Ein gesetzlich geregelte Tätigkeit im SGB VIII und im Gesetz zur Kooperation und Intervention im Kinderschutz (KICK und BKiSchG)
- Auftraggeber sind Einrichtungen und Dienste, die gesetzlich zur Hinzuziehung einer ISEF verpflichtet sind
- Ziel ist die Erhöhung der Handlungssicherheit der Fachkraft der Einrichtung bzw. des freien Trägers bei der Wahrnehmung deren/dessen eigenen Schutzpflichten

www.uni-frankfurt.de

Kernkompetenzen der ISEF

- Fachbereichsübergreifende Rechtskenntnisse (Familienrecht, SGB V, VIII, IX, XII, FamFG, Sozialdatenschutz, StGB)
- Diagnostische Kenntnisse zum Erfassen und Bewerten von riskanten Lebenssituationen
- Risikofaktoren
- Ressourcen
- Kenntnisse der regionalen Angebots- und Netzwerkstruktur
- Gesprächsführung
- Selbstreflexion
- Professionelle Balance zwischen Nähe und Distanz
- Erfahrung mit der Arbeit von öffentlichen und freien Trägern der KJH
- Kenntnisse über die Arbeit der Familiengerichte, der Polizei und der StA

www.uni-frankfurt.de

Keine Mitarbeiter des Jugendamtes als ISEF

- Träger und Einrichtungen sind keine „Außenmeldestellen“ des Jugendamtes; Berufsgeheimnisträger schon gar nicht
- Zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, des Zugangs zur Familie und zur Vermeidung von Blockadehaltungen der Eltern ist die ISEF außerhalb des Jugendamtes anzusiedeln
- Die Information des Jugendamtes ist die Ausnahme, „falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann“ (§ 8a Abs. 4 Satz 2, 2. Hs. SGB VIII (***Pflicht* der Träger und Einrichtungen zur Information des Jugendamtes**); § 4 Abs. 3, Satz 1 KKG: falls Abwendung der Gefährdung ausscheidet oder erfolglos verlief, um Kindeswohlgefährdung abzuwenden (**der Berufsgeheimnisträger zur Information des Jugendamtes**)
- Informationen über Kindeswohlgefährdung setzen bei Mitarbeitern des Jugendamtes automatisch das Verfahren gem. § 8a SGB VIII in Gang, was für die Zusammenarbeit des Trägers bzw. des Berufsgeheimnisträgers mit den Eltern kontraproduktive Wirkungen entfalten kann
- Davor steht bei den fallführenden Fachkräften der Dienste und Einrichtungen sowie den Berufsgeheimnisträgern die Motivation der Eltern zur Inanspruchnahme von Hilfen, wenn sie diese für erforderlich halten

www.uni-frankfurt.de

Keine Leitungskräfte der Dienste/Einrichtungen als ISEF

- Einordnungen (-bindungen) der ISEF in die Hierarchie der zu beratenden Einrichtung ist nicht zu empfehlen
- Überschneidungen mit Fachaufsicht konflikthaft
- Beratung suchende Mitarbeiter könnten sich mit ihren Unsicherheiten nicht so öffnen, wie gegenüber einer externen und unabhängigen ISEF
- Gegenüber einer Leitungskraft der Einrichtung als ISEF könnten Pseudonymisierung/Anonymisierung bei der Datenweitergabe leerlaufen

www.uni-frankfurt.de

Inhaltsübersicht **Bundeskinderschutzgesetz** (BKiSchG) = „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“

- Art. 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (**KKG** – **Neues Bundesgesetz**)
- Art. 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII
- Art. 3 Änderungen anderer Gesetze
- Art. 4 **Evaluation**
- Art. 5 Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- Art. 6 Inkrafttreten – 01.01.2012

(***BGBl 2011 Teil 1 Nr. 70, S. 2975 – 2982***)

www.uni-frankfurt.de

Warum bedurfte es des KKG?

- Das BKiSchG regelt nicht nur Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe
- Das BKiSchG adressiert auch andere Akteure wie Netzwerkbeteiligte und Berufsgeheimnisträger einschließlich der Lehrer
- Der BMG hat sich geweigert, Kinderschutz auch zum Gegenstand des Gesundheitsrechts zu machen
- Der Bekanntheitsgrad des seit dem 01.01.2012 (!) in Kraft getretenen BKiSchG ist sehr unterschiedlich bei den Adressaten

www.uni-frankfurt.de

Aus Fehlern lernen

Im BKiSchG werden

- Schutzlücken des geltenden Rechts aufgegriffen,
- erstmals in einem Bundesgesetz Wege zur Überwindung der Versäulung der Hilfe- und Unterstützungssysteme und zu einer sinnvollen, ineinandergreifenden Verzahnung aufgezeigt und zusammengeführt,
- Professionelle aus unterschiedlichen mit Kindern befassten Bereichen – außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe - sensibilisiert und zur interdisziplinären Vernetzung und Kooperation geführt.
- Damit könnten immer wieder beschriebene Strukturdefizite überwunden werden

www.uni-frankfurt.de

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

- Mikroebene
  - § 1 KKG Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
  - § 2 KKG Information der Eltern über Unterstützungsangebote
  - § 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung
- Makroebene
  - § 3 KKG Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

www.uni-frankfurt.de

§ 1 Abs. 3 KKG

- Information
- Beratung
- Hilfe
- Möglichst frühzeitiges, koordiniertes und multiprofessionelles Angebot
- Erstmalig Bezugnahme auf den Begriff „Frühe Hilfen“ an 20 Stellen in der regierungsamtlichen Begründung und gesetzlicher Tatbestand

www.uni-frankfurt.de

Legaldefinition „Frühe Hilfen“ (§ 1 Abs. 4 KKG)

„Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multi-professionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).“

www.uni-frankfurt.de

Familienhebammen

- Lieblinge der Politik
- Genießen Vertrauen und haben deshalb Zugänge
- Den in sie gesetzten Erwartungen werden sie auch nur nach Erfüllung zahlreicher zusätzlicher Bedingungen entsprechen können
- Die Hervorhebung der Familienhebammen sollte nicht gegen andere ebenfalls erfolgreiche Unterstützungswege und -methoden ausgespielt werden (z.B. ambulante Kinderkrankenschwestern)
- Für den Einsatz der Familienhebammen wie auch für die Netzwerke Frühe Hilfen werden nachhaltig Bundesmittel eingesetzt

www.uni-frankfurt.de

Bundesinitiative „Netzwerke FrüheHilfen/Familienhebammen“

- Ausdruck der Verweigerungshaltung des Gesundheitssystems
- Katalogleistungen des SGB § 134a SGB V beinhalten keine psychosoziale Beratung
- Die unvermeidliche Verzahnung zwischen Jugendhilfe und Gesundheit ist dieses Mal bedauerlicherweise noch nicht gelungen
- Das Gesundheitsressort muss langfristig mit ins Boot – ein Bundeskinderschutzgesetz ohne dessen aktive Beteiligung bleibt ein Torso
- In zahlreichen Ländern ist das Gesundheitsressort nicht nur zentraler Mitgestalter einer Kinderschutzpolitik, sondern das federführende im Bereich von *public health*

www.uni-frankfurt.de

Ergebnisbericht der Expertinnen und Experten des Zukunftsdialogs der Bundeskanzlerin *2011/2012*

Vorschlag 19: Änderungen im SGB V zur Anpassung an das Bundeskinderschutzgesetz

Ziel ist es, die im Bundeskinderschutzgesetz vorbildlichen, intendierten Ziele einer **systematischen Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen** auch im Sozialgesetzbuch (SGB) V zu normieren. Damit soll auch **für den Gesundheitsbereich Handlungssicherheit und Verbindlichkeit hergestellt** und ein regelmäßiges, transparentes **Monitoring** ermöglicht werden. Im Kontext des SGB V muss es für Ärzte abrechenbare Möglichkeiten zur Diagnostik und Intervention bei Vernachlässigung, Kindesmisshandlung, sexuellem Missbrauch geben, die auch die Arbeitskosten für Vernetzung mit einschließen (vgl. entsprechende Codes in der Schweiz). Die sozialrechtliche Rückforderungspflicht nach § 294 a SGB V, welche im Kontext Kindesmisshandlung keinen Sinn macht, muss diesbezüglich aufgehoben werden.

www.uni-frankfurt.de

§ 2 KKG

- Werdende Mütter und Väter
- Prävention und Information
- Unterstützungsangebote an alle Eltern
- Willkommensbesuche bei allen Neugeborenen
- Eigener Vorschlag: Widerspruchslösung
- Freiwilligkeit – Möglichkeit der Ablehnung
- Unverletzlichkeit der Wohnung

www.uni-frankfurt.de

§ 2 KKG

- Werdende Mütter und Väter
- Prävention und Information – keine Kontrolle
- Keine Generalverdacht den Eltern gegenüber
- Vertrauensbeziehung aufbauen
- Unterstützungsangebote an alle Eltern
- Willkommensbesuche bei allen Neugeborenen
- Geeignet und zulässig: Widerspruchslösung
- Freiwilligkeit der Inanspruchnahme – Möglichkeit der Ablehnung des Gesprächsangebots
- Unverletzlichkeit der Wohnung

www.uni-frankfurt.de

Familien-/Willkommensbesuche

- erfolgen freiwillig
- wahren die Unverletzlichkeit der Wohnung gem. Art. 13 Abs. GG)
- dennoch sind kontrollierende Elemente immanent
- zur Informationsweitergabe ist Einverständnis der Eltern erforderlich
- bei Kindeswohlgefährdung **ist** Datenweitergabe ohne Einverständnis und/oder gegen den Willen des Betroffenen unter den Voraussetzungen eines rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB) zulässig

www.uni-frankfurt.de

§ 3 Abs. 1 KKG

- Verbindliche Vorgaben zur Netzwerkbildung
- Wege zur Überwindung der unterschiedlichen Hilfe- und Unterstützungssysteme und der Defizite in der informativen Vernetzung
- Kenntnis der Handlungslogiken und Begrifflichkeiten der jeweils anderen beteiligten Institutionen und Personen
- Einrichtungs- und Organisationsverantwortung beim Jugendamt
- Netzwerkersteller und –betreiber brauchen Ressourcen

www.uni-frankfurt.de

§ 3 Abs. 2 KKG

- Umfangreiche Aufzählung der Mitglieder des Netzwerks
- Verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen
- Vernetzung, Kooperationsgebot und Interdisziplinarität
- Kinderschutz gelingt nur unter Einbeziehung aller mit dem Kind befassten Professionen

www.uni-frankfurt.de

Verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

Netzwerkbeteiligte:

- Öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe
- Gesundheitsämter
- Sozialämter
- Gemeinsame Servicestellen
- Schulen
- Polizei- und Ordnungsbehörden
- Agenturen für Arbeit
- Krankenhäuser
- Sozialpädiatrische Zentren
- Interdisziplinäre Förderstellen
- Schwangerschafts- und Beratungsstellen für soziale Problemlagen
- Einrichtungen und Dienste der Müttergenesung
- Einrichtungen zum Schutz gegen Gewalt in sozialen Nahbeziehungen
- Familienbildungsstätten
- Familiengerichte
- Angehörige der Heilberufe

www.uni-frankfurt.de

Familienhebammen

- Lieblinge der Politik
- Genießen Vertrauen und haben deshalb Zugänge
- Den in sie gesetzten Erwartungen werden sie auch nur nach Erfüllung zahlreicher zusätzlicher Bedingungen entsprechen können
- Die Hervorhebung der Familienhebammen sollte nicht gegen andere ebenfalls erfolgreiche Unterstützungswege und -methoden ausgespielt werden (z.B. ambulante Kinderkrankenschwestern)
- Für den Einsatz der Familienhebammen (wie für die Netzwerke Frühe Hilfen) werden Bundesmittel eingesetzt

www.uni-frankfurt.de

Bundesinitiative „Netzwerke FrüheHilfen/Familienhebammen“

- Ausdruck der Verweigerungshaltung des BGM
- Katalogleistungen des SGB § 134a SGB V beinhalten keine psychosoziale Beratung
- Die unvermeidliche Verzahnung zwischen Jugendhilfe und Gesundheit ist dieses Mal bedauerlicherweise noch nicht gelungen
- Das Gesundheitsressort muss langfristig mit ins Boot – ein Bundeskinderschutzgesetz ohne dessen aktive Beteiligung bleibt ein Torso
- In zahlreichen Ländern ist das Gesundheitsressort nicht nur zentraler Mitgestalter einer Kinderschutzpolitik, sondern das federführende im Bereich von *public health*

www.uni-frankfurt.de

Ergebnisbericht der Expertinnen und Experten des Zukunftsdialogs der Bundeskanzlerin *2011/2012*

Vorschlag 19: Änderungen im SGB V zur Anpassung an das Bundeskinderschutzgesetz (*Initiator Prof. Dr. med. Jörg Fegert***)**

Ziel ist es, die im Bundeskinderschutzgesetz vorbildlichen, intendierten Ziele einer **systematischen Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen** auch im Sozialgesetzbuch (SGB) V zu normieren. Damit soll auch **für den Gesundheitsbereich Handlungssicherheit und Verbindlichkeit hergestellt** und ein regelmäßiges, transparentes **Monitoring** ermöglicht werden. Im Kontext des SGB V muss es für Ärzte abrechenbare Möglichkeiten zur Diagnostik und Intervention bei Vernachlässigung, Kindesmisshandlung, sexuellem Missbrauch geben, die auch die Arbeitskosten für Vernetzung mit einschließen (vgl. entsprechende Codes in der Schweiz). Die sozialrechtliche Rückforderungspflicht nach § 294 a SGB V, welche im Kontext Kindesmisshandlung keinen Sinn macht, muss diesbezüglich aufgehoben werden.

www.uni-frankfurt.de

Bundesinitiative zur Beförderung Früher Hilfen (§ 3 Abs. 4 KKG)

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

www.uni-frankfurt.de

§ 4 Abs. 1 KKG

- Aufzählung der Berufsgeheimnisträger u.a.: Ärzte, Psychologen, Berater, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Lehrer
- Berufsgeheimnisträger haben einen Schutzauftrag, sofern bei ihnen konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen für eine Gefährdung („gewichtige Anhaltspunkte“) auftauchen
- Berufsgeheimnisträger „sollen“ ihre Stellung und Vertrauensbeziehung nutzen und bei Bedarf bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken
- Setzt voraus, dass Berufsgeheimnisträger Angebotsspektrum der öffentlichen und freien Träger vor Ort kennen und vertrauensbildend wirken
- Mehrstufiges Vorgehen – setzt auf allen Stufen umfassende Kenntnisse und Erfahrungen voraus; da diese häufig nicht vorhanden sind, wird Rechtsanspruch auf Beratung durch eine ISEF eingeführt
- Bundeseinheitliche Regelung der Beratung und der Weitergabe von Informationen bei Kindeswohlgefährdung
- Datenaustausch im Einzelfall

www.uni-frankfurt.de

§ 4 Abs. 2 KKG

- Rechtsanspruch auch der Berufsgeheimnisträger auf Beratung zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung durch eine **i**n**s**oweit **e**rfahrene **F**achkraft (**ISEF**) gegenüber dem Jugendamt
- Häufig ist den Inhabern des Rechtsanspruchs nicht bekannt, dass sie einen solchen haben
- Anpruchsverpflichteter und damit auch Kostenträger ist der örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe
- ASD selbst kann diese Fachberatung wegen unvereinbarer Rollenkonfusion nicht leisten
- Jugendamt muss im Bedarfsfall den Berufgeheimnisträgern qualifizierte ISEF benennen können
- Befugnis der Berufsgeheimnisträger zur Übermittlung von Daten in pseudonymisierter Form an ISEF
- Dringender Fortbildungsbedarf bei den Berufsgeheimnisträgern zur Kindeswohlgefährdung

www.uni-frankfurt.de

Die ISEF ("insofern erfahrene Fachkraft")

- ISEF eine Erfindung des KICK (2005)
- **Das Jugendamt hat das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen - Vieraugenprinzip**
- **Das Gesetz kann nur die öffentlichen Träger der KJH unmittelbar verpflichten; deshalb bedarf es der Vereinbarungen**
- In den Vereinbarungen mit Einrichtungen und freien Trägern der Jugendhilfe ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte Gefährdungseinschätzungen vornehmen – **EINBEZIEHUNG in den Schutzauftrag**
- Bei der Gefährdungseinschätzung müssen diese eine ***insoweit erfahrene Fachkraft*** beratend hinzuziehen
- Kriterien für die ***Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft*** sind in die Vereinbarungen aufzunehmen (2012)
- Personen, die innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe ***Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft*** (2012)

www.uni-frankfurt.de

ISEFs für Berufsgeheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- Ob sich das ISEF-Konzept innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe bewährt hat, ist noch kaum evaluiert
- Der Gesetzgeber überträgt dennoch dieses Konzept auf Berufsgeheimnisträger und Lehrer
- Berufsfeldspezifische Umstände sehr unterschiedlich, vom KKG aber nicht berücksichtigt
- Soweit es um Heilberufe geht, hätte eine Regelung im Gesundheitsrecht erfolgen müssen
- Weil es um „öffentliche Fürsorge“ geht, kann Bund Gesetzgebungszuständigkeit an sich ziehen
- Inwieweit passt das ISEF-Modell aus dem § 8a SGB VIII auf Berufsgruppen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe?!

www.uni-frankfurt.de

Eigenständige Schutzpflichten der Leistungserbringer, der Ärzte, Lehrer etc.

- Bei diesen stehen idR keine für eine Gefährdungseinschätzung ausgebildete Personen zur Verfügung, zB in einer Kita, in einer pädiatrischen Praxis
- Zur Sicherstellung der Fachkompetenz (des Vieraugenprinzips) auch bei diesen: Verpflichtung („sollen“) zur Hinzuziehung der ISEF
- Fallverantwortung bleibt bei der Einrichtung bzw. bei den Berufsgeheimnisträgern
- IdR keine Hinzuziehung von Fachkräften des ASD als ISEF; dies würde dem Zweck der Vorschrift widersprechen
- Gefährdungseinschätzung in eigener Verantwortung des Trägers oder des Dienstes, der Berufsgeheimnisträger
- Erst bei mangelnder Kooperation der Eltern schaltet freier Träger, Dienst, Berufsgeheimnisträger das Jugendamt ein

www.uni-frankfurt.de

Fachliteratur ISEF

- Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8a Abs. 2 SGB VIII – eine neue fachdienstliche Aufgabe?, *Diakonie Texte/Arbeitshilfe*/18.2008
- Mindeststandards für die Weiterbildung zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“/Kinderschutzfachkraft gem. § 8a SGB VIII; *Deutscher Kinderschutzbund*; Berlin 2011
- Die insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a SGB VIII, , , Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg, Stand: 8. April 2009
- *Köckeritz/Dern,* Insoweit erfahrene Fachkräfte: Wer sie sind und was machen sie?, JAmt 2012, 562 - 567

www.uni-frankfurt.de

§ 4 Abs. 3 KKG

- Befugnis zur Information des Jugendamtes an die Berufsgeheimnisträger, falls Tätigwerden zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung erforderlich (Befugnisnorm)
- Sie handeln nicht mehr unbefugt i.S.v. § 203 Abs. 1 StGB
- Vorrang der Informationsweitergabe mit Einverständnis
- Aufklärung der Betroffenen vorab (Transparenzgebot)
- Übermittlungsbefugnis der erforderlichen Daten
- Übermittlungsbefugnis ist keine Verpflichtung zur Informationsweitergabe – keine Offenbarungspflicht
- Die genannten Berufsgeheimnisträger haben aber durchweg Garantenpflichten gegenüber den Kindern und Jugendlichen
- Ärztliche Schweigepflicht und Schweigepflicht der anderen Berufsgeheimnisträger bleibt bestehen
- Schweigepflicht hohes Gut, kein Alibi, sondern Herausforderung
- Mehr Handlungssicherheit für komplexe Einschätzungs- und Abwägungssituationen

www.uni-frankfurt.de

Der Rechtsanspruch des Kindes und des Jugendlichen auf Beratung (§ 8 Abs. 3 SGB VIII)

- Die Verankerung eines Rechtsanspruchs des Kindes oder Jugendlichen auf Beratung ist ein richtiger, aber noch zu zaghafter Schritt
- Ein vorbehaltsloser Rechtsanspruchs von Kindern und Jugendlichen auf Beratung ist längst überfällig
- Sollten Kinder und Jugendliche nicht beraten werden können, damit es erst gar nicht zu Not und Konfliktlagen kommt?! Praxis vernachlässigt zu Recht längst diese Hürde
- Diese Einschränkung muss vor dem Hintergrund der Entwicklung autonomer Kindesrechte in Frage gestellt werden
- Bei erheblicher und nicht anders abwendbarer Kindeswohlgefährdung besteht ohnehin eine Pflicht zur Information der Eltern
- Geltende Fassung des § 8 Abs. 3 SGB VIII gewährleistet in akuten Gefährdungssituationen ohnehin kein generelles Schweigerecht der Berater

www.uni-frankfurt.de

Hilfen an schwangere Frauen und werdende Väter (§ 16 Abs. 3 SGB VIII)

- Erweiterung des Hilfeangebots: Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen
- Kein Rechtsanspruch, sondern „Soll-Leistung“; objektiv-rechtliche Verpflichtung, d. idR: „Sollen“ = „Müssen“
- Dennoch: Systembruch zwischen Art. 1 und Art. 2 BKiSchG; führt Asynchronität: was im KKG in Aussicht gestellt wird, findet keine Entsprechung als Rechtsanspruch in § 16 Abs. 3 SGB VIII

www.uni-frankfurt.de

Weitere zentrale Änderungen im SGB VIII durch das BKiSchG

- Schutzauftrag bei Zuständigkeitswechsel (§ 8a Abs. 5 SGB VIII)
- Veränderungen bei der Vollzeitpflege (§ 37 Abs. 2 und 2a SGB VIII):
  - ortsnahe Beratung
  - Einbeziehung in den Hilfeplan
  - *keine* Veränderung der Zuständigkeitsregelung
- Erfordernisse eines erweiterten Führungszeugnisses und Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII)
- Neugestaltung des Erlaubnisvorbehalts für den Betrieb von Einrichtungen (§ 45 SGB VIII)
- Erweiterung der Meldepflichten (§ 47 SGB VIII)
- Gesetzlicher Auftrag zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 79a SGB VIII)
- Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen (§ 81 SGB VIII)
- Verbesserung der Statistik zum Kinderschutz (§ 99 SGB VIII)

www.uni-frankfurt.de

Artikel 4
BKiSchEvaluation

Die Bundesregierung hat die Wirkungen dieses Gesetzes unter Beteiligung der Länder zu untersuchen und dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 über die Ergebnisse dieser Untersuchung zu berichten.

www.uni-frankfurt.de

„Zu früh, zu spät, zuviel oder zu wenig“

Fragen nach der Bewahrung des Kindeswohls sind keine geringeren als die nach dem Wert des Lebens. Diese Fragen werden wir uns immer aufs Neue stellen müssen und Hergebrachtes überprüfen und gegebenenfalls überwinden müssen. Das Verhältnis Eltern-Kind-Staat wird immer ein heikles bleiben; diese Gratwanderung kann dem Gesetzgeber ebenso wenig abgenommen werden wie den Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe, dem Familiengericht, den Lehrkräften, den Pädiatern, aber auch nicht den Fachkräften in der Häuslichen Kinderkrankenpflege. Die Spannungsverhältnisse bleiben. Es gilt sie zu gestalten:

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft (Art. 6 Abs. 2 GG)

www.uni-frankfurt.de

„kein Kind darf verloren gehen“

- **Kindesschutz gelingt am besten mit den Eltern**, die Kinder- und Jugendhilfe – wie auch die Gesundheitshilfe, aber auch die Justiz – erreicht am besten das Kind über die Eltern, aber manchmal gelingt dies eben nicht; und dann muss der Staat erst Recht seine **Schutzpflichten** wahrnehmen, notfalls auch ohne oder gar gegen Eltern. Zudem: Schon angesichts der demographischen Entwicklung in Deutschland können wir uns misslingende Sozialisation gar nicht leisten; sie ist nicht nur individuell für die Betroffenen, sondern auch für Staat und Gesellschaft zu teuer – „**kein Kind darf verloren gehen**“.

www.uni-frankfurt.de